

# (AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

**gültig ab 15. September 2021**

Die (An)Weisungen für Gottesdienste in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Vereinbarung mit den Religionsgesellschaften und der daraus sich ergebenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (**wirksam ab 15. September 2021 - <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>**).

Damit Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen untenstehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche Voraussetzungen sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>Gottesdienste</b> .....	<b>2</b>
<b>Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)</b> .....	<b>2</b>
<b>Feier der Beichte</b> .....	<b>4</b>
<b>Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden</b> .....	<b>5</b>
<b>Schulgottesdienste</b> .....	<b>5</b>
<b>Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass</b> .....	<b>5</b>
<b>Taufen</b> .....	<b>5</b>
<b>Trauungen</b> .....	<b>6</b>
<b>Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung</b> .....	<b>6</b>
<b>Erstkommunion</b> .....	<b>7</b>
<b>Firmung</b> .....	<b>8</b>
<b>Zusammenkünfte (vormals: „Veranstaltungen“)</b> .....	<b>8</b>
<b>Eltern-Kind-Gruppen, Zwingerl-treffen</b> .....	<b>9</b>
<b>Wallfahrten, Prozessionen, Pfarrrreisen</b> .....	<b>9</b>
<b>Flohmärkte</b> .....	<b>9</b>
<b>Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit inkl. betreute Ferienlager</b> .....	<b>9</b>
<b>Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte)</b> .....	<b>10</b>
<b>Weitere Bereiche</b> .....	<b>10</b>
<b>Orte der beruflichen Tätigkeit</b> .....	<b>10</b>
<b>Besprechungen/Sitzungen im beruflichen und im ehrenamtlichen Kontext</b> .....	<b>11</b>
<b>Vermietung Von Räumlichkeiten für Veranstaltungen</b> .....	<b>11</b>
<b>Beherbergung</b> .....	<b>11</b>
<b>3-G-Regel</b> .....	<b>12</b>

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

<p><b>Grundregel</b></p>	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten und liturgische Dienste). Ein Mindestabstand ist nicht notwendig.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen MNS tragen.</li> <li>• Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.</li> <li>• der Vorsteherdienst nach dem Einzug bis zur Kommunion</li> <li>• Bei gleichbleibender Gottesdienstgemeinschaft (z. B. Konvent, ...) kann der Leiter der Feier die Mitfeiernden dann von der FFP2-Masken-Pflicht entbinden, wenn die 3-G-Regel angewandt und kontrolliert wird.</li> <li>• Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.</li> </ul> <p>Von dieser Grundregel des verpflichtenden Tragens einer FFP2-Maske kann dispensiert werden, wenn die 3-G-Regel unter Einhaltung der entsprechenden allgemein gültigen Hygienemaßnahmen angewandt und kontrolliert wird. Der 3-G-Nachweis wird vor dem Eingang kontrolliert. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Sollte jemand keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, kann diese Person die Testung mit einem selbst mitgebrachten Selbsttestkit durchführen. Andernfalls kann diese Person nur mit FFP2-Maske an einem ihm zugewiesenen Platz in der Kirche mit einem Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Mitfeiernden teilnehmen.</p> <p>Für die Dispens von der Grundregel sowie für die Durchführung und Kontrolle der 3-G-Regel ist der zuständige Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r verantwortlich.</p> <p>Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.</p>
<p><b>weitere Hygienemaßnahmen</b></p>	<p>Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden.</p> <p>Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien!</p> <p>Flächen oder Gegenstände (z. B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig</p>

	<p>gereinigt und desinfiziert werden. <i>Bitte beachten Sie ggf. die Vorgaben des Denkmalschutzes für diese Maßnahmen!</i></p> <p>Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p> <p>Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.</p>
<b>Vorsteherdienst</b>	<p>Da ein häufiges An- und Ablegen <b>der FFP2-Maske</b> problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel <b>die Maske</b> nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. In dieser Zeit müssen zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p>
<b>Liturgische Dienste</b>	<p>unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier</li> <li>• Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Lektor/in, Kantor/in, Solist/in etc.) das Tragen <b>der FFP2-Maske</b> während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit.</li> <li>• <b>Vor allem die/der Vorsteher/in einer Feier sowie die Kommunionsspendenden sind verpflichtet, einen 3-G-Nachweis zu erbringen. Die Einhaltung der 3-G-Regel ist vor der Feier dem für den Feierort zuständigen Priester oder von ihm Beauftragten schriftlich nachzuweisen.</b></li> <li>• Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.</li> </ul>
<b>Weihwasserbecken</b>	<p>Weihwasserbecken dürfen befüllt werden.</p> <p>Das Wasser muss mind. 2x pro Woche gewechselt und das Becken gründlich gereinigt werden.</p> <p>Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.</p> <p>Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.</p>
<b>Musik</b>	<p>Keine Einschränkung beim Gemeindegesang.</p> <p>Ensemble- und Chorgesang (inkl. Kinder- und Jugendchöre) sowie Instrumentalmusik im Gottesdienst ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ausschließlich</b> 3-G-Nachweis: Ensemble- bzw. Chorleiter/innen sowie Organist/innen bzw. Einzelmusiker/innen müssen diesen gegenüber Pfarrer bzw. einer von ihm beauftragten Person erbringen. Mitglieder von Ensembles bzw. Chören erbringen ihn der/dem Ensemble- bzw. Chorleiter/in gegenüber.</li> <li>• Mindestabstand und <b>FFP2-Masken-Pflicht</b> entfallen.</li> </ul>

<b>Friedensgruß</b>	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens
<b>Kollekte</b>	kein Durchreichen der Körbchen Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang</li> <li>• Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel)</li> </ul>
<b>Gabenbereitung</b>	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und schließlich vom Priester konsumiert wird. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an (außer wenn die 3-G-Regel angewandt wird; dann entfällt auch während der Kommunion die FFP2-Masken-Pflicht) und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ ist erlaubt.
<b>Kommunionsspender/innen</b>	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend – in geschlossenen Räumen und im Freien (auch wenn die 3-G-Regel angewandt wird) Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten (betrifft auch Konzelebranten, die die Kommunion austeilen). Bei ärztlicher Masken-Befreiung ist kein Dienst als Kommunionsspender/in möglich!
<b>Kommunionempfang</b>	Handkommunion vorrangig und dringend empfohlen keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten [diese können ggf. per intinctionem das Blut Christi empfangen] Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ können gesprochen werden. Mundkommunion entweder gesondert (eigener Kommunionsspender) oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar. Die Gefäße werden nach der Kommunion oder nach der Eucharistiefeier vom Hauptzelebranten purifiziert.

## FEIER DER BEICHTE

<b>Grundregel</b>	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum oder im Freien stattfinden.
-------------------	--

	<p>Die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, muss gewahrt bleiben.</p> <p>Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein, andernfalls ist in geschlossenen Räumen das Tragen <b>einer FFP2-Maske</b> für beide Seiten verpflichtend.</p>
--	--

## SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

<b>In Pflegeheimen und Krankenhäusern</b>	<p>In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.</p> <p>Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, <b>FFP2-Masken-Pflicht</b>, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.</p>
<b>Außerhalb von Pflegeheimen und Krankenhäusern</b>	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Der <b>Kommunionsspendende</b> muss <b>trotz der 3-G-Regel eine FFP2-Maske</b> tragen.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>

## SCHULGOTTESDIENSTE

<b>Grundregel</b>	<p>Gottesdienstliche Feiern in kirchlichen Räumen bzw. auf kirchlichem Grund sind unter Beachtung der (An)Weisungen für Gottesdienste möglich.</p> <p>Gottesdienstliche Feiern in schulischen Räumen bzw. auf schulischem Grund sind unter Beachtung der Vorgaben des Bildungsministeriums möglich.</p> <p><b>(siehe Anhang: Gottesdienste und andere rituelle Feiern, Schuljahr 2021/2022)</b></p>
-------------------	---

## RELIGIÖSE FEIERN AUS EINMALIGEM ANLASS

### TAUFEN

<b>Grundregel</b>	<p><b>FFP2-Masken-Pflicht</b> für alle Mitfeiernden</p> <p><b>Ausnahme:</b> Wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen wird, dass statt <b>der FFP2-Masken-Pflicht</b> ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.</p>
<b>Ablauf</b>	<p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p>

	<p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit <b>FFP2-Maske</b> (Ausnahme: s.o.) möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden. Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Taufspender in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist <b>eine FFP2-Maske</b> (Ausnahme: s.o.) für den Taufspender verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>
<b>Präventionskonzept</b>	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Taufe nach Absprache mit der Tauffamilie anzuwenden
<b>Kontaktmanagement</b>	Die Tauffamilie ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
<b>Musik</b>	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

## TRAUUNGEN

<b>Grundregel</b>	<p><b>FFP2-Masken-Pflicht</b> für alle Mitfeiernden;  <b>Ausnahme:</b> Wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen wird, dass statt <b>der FFP2-Masken-Pflicht</b> ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.  Bei Feiern im Freien entfällt <b>die FFP2-Masken-Pflicht</b>.  Ein Spalier der Gäste kann <b>unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands</b> stattfinden.</p>
<b>Präventionskonzept</b>	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Trauung nach Absprache mit dem Brautpaar anzuwenden
<b>Kontaktmanagement</b>	Das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
<b>Musik</b>	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

## TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

<b>Grundregel</b>	<p>Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich.          Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich          Bitte auf die Kürze der Feiern achten (viele Personen am selben Ort für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der Messe gemeinsam gebetet wird).          Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.          Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.</p>
<b>FFP2-Maske</b>	Nur in Innenräumen verpflichtend ( <b>Ausnahme: siehe Allgemeine Regeln ganz oben</b> )
<b>Musik</b>	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

## ERSTKOMMUNION

<b>Grundregel</b>	<p>Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier, keine Schulveranstaltung; es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern.          Für Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion gelten die staatlichen Vorgaben.</p>
<b>FFP2-Maske</b>	<p>In geschlossenen Räumen ist das Tragen <b>einer FFP2-Maske</b> während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für die Erstkommunionkinder – <b>diese tragen einen Mund-Nasen-Schutz</b> – und Konzelebranten).  <b>Ausnahme 1:</b> Wird die Erstkommunion von nur einer Schulklasse gefeiert und sitzen die Kinder als Gruppe gesondert, benötigen sie keinen Mund-Nasen-Schutz.  <b>Ausnahme 2:</b> Wird auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen, dass statt <b>der FFP2-Masken-Pflicht</b> ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist, entfällt die <b>FFP2-Masken-Pflicht</b>. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.          Im Freien entfällt die <b>FFP2-Masken-Pflicht</b>.</p>
<b>Präventionskonzept und Kontaktmanagement</b>	<p>verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besprechung des Präventionskonzepts mit den Familien der Erstkommunionkinder</li> <li>• Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen, Adresse und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre ab.</li> </ul>
<b>Musik</b>	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

## FIRMUNG

<b>Grundregel</b>	Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern. Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten Für Zusammenkünfte vor und nach der Firmung gelten die staatlichen Vorgaben.
<b>Firmspender</b>	Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 27. November 2020 (Ord.-Zl.: 9 Fi 25-20) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2021 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt. (KVBI 2020,I,22)
<b>Mund-Nasen-Schutz</b>	In geschlossenen Räumen <b>FFP2-Maske</b> verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes <b>Ausnahme:</b> Wird auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen, dass statt <b>der FFP2-Masken-Pflicht</b> ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist, entfällt die <b>FFP2-Masken-Pflicht</b> . Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.  Im Freien entfällt die <b>FFP2-Masken-Pflicht</b> .
<b>Firmhandlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Firmspender legt <b>die FFP2-Maske</b> an und desinfiziert seine Hände (Ausnahme: s.o.).</li> <li>• Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen</li> <li>• Das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt.</li> <li>• Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein.</li> </ul>
<b>Präventionskonzept und Kontaktmanagement</b>	verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besprechung des Präventionskonzepts mit den Firmlingen</li> <li>• Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen, Adressen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre der Feier ab.</li> </ul> Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang
<b>Musik</b>	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“ Während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

## ZUSAMMENKÜNFTE (VORMALS: „VERANSTALTUNGEN“)

inkl. Pfarrfeste, Agapen, Pfarrcafe



<b>Grundregel</b>	Teilnehmende müssen vor der Veranstaltung ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen ( <b>3-G-Nachweis</b> ) Anzeigepflicht ab 101 Personen Bewilligungspflicht ab 501 Personen
<b>FFP2-Maske</b>	keine <b>FFP2-Masken-Pflicht</b>
<b>COVID-19 Beauftragte/r und Präventionskonzept</b>	ab 101 Teilnehmenden notwendig
<b>Mindestabstand</b>	Kein Mindestabstand mehr notwendig.
<b>Verköstigung</b>	analog zu Gastronomie erlaubt auch Konsumation im Stehen erlaubt Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

### ELTERN-KIND-GRUPPEN, ZWERGERL-TREFFEN

<b>Grundregel</b>	3-G-Regel ist anzuwenden keine <b>FFP2-Masken-Pflicht</b>
<b>Gruppengröße</b>	keine Beschränkung der Gruppengröße

### WALLFAHRTEN, PROZESSIONEN, PFARRREISEN

<b>Regel</b>	<b>Die 3-G-Regel ist unbedingt anzuwenden.</b> Für Verpflegung und Unterkunft sind die gesetzlichen Vorgaben für den jeweiligen Bereich einzuhalten.
--------------	---

### FLOHMÄRKTE

<b>Grundregel</b>	in geschlossenen Räumen: <b>FFP2-Masken-Pflicht</b> Konsumation von Speisen und Getränken ist möglich, die Gastronomie-Regeln sind anzuwenden! <b>Ein Präventionskonzept und ein/e Präventionsbeauftragte/r sind notwendig.</b>
-------------------	---

### AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT INKL. BETREUTE FERIENLAGER

Gruppenstunden (Ministrant/innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...), div. Lager und Ferienaktionen

<b>Grundregel</b>	Einlass der Teilnehmenden und Betreuungspersonen nur mit einem 3-G-Nachweis (siehe unten), der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.
<b>FFP2-Maske</b>	entfällt
<b>COVID-19-Beauftragter, Präventionskonzept und Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde</b>	ab 101 Teilnehmenden notwendig

<b>Kontaktmanagement</b>	<p>Verpflichtend mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt)</li> <li>• fixer Sitzplan</li> <li>• Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden</li> <li>• Anwesenheitsliste</li> <li>• Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen)</li> </ul> <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>
--------------------------	--

## CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

<b>Grundregel</b>	3-G-Regel (getestet/geimpft/genesen) verpflichtend keine Begrenzung der Personenzahl bei Proben keine Anzeigepflicht keine Abstands- und <b>FFP2-Masken-Pflicht</b>
<b>K Kontaktdatenerfassung</b>	notwendig
<b>Verkostigung</b>	Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nach den Regeln der Gastronomie möglich.
<b>Nähere Informationen</b>	<a href="https://www.chorverband.at/">https://www.chorverband.at/</a>

## WEITERE BEREICHE

### ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

<b>Grundregel für Mitarbeitende, Priester und Diakone</b>	<p>Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Priester und Diakone sind verpflichtet, die 3-G-Regel zu erfüllen (für Ungeimpfte bedeutet das beispielsweise, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorzulegen ist – das Aufsuchen von Teststationen ist grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu erledigen). Der Nachweis ist unaufgefordert der/dem Vorgesetzten vorzulegen.</p> <p>Die Nichteinhaltung der 3-G-Regel in einem Ausnahmefall ist stets zu begründen. Der Dienstgeber behält sich die Möglichkeit von Konsequenzen vor.</p> <p>Die Verantwortlichen jeder Ebene haben dafür zu sorgen, dass der Betrieb weiterhin gewährleistet ist. Sie haben zu prüfen, ob die Anwesenheit am Ort der Tätigkeit (in der Regel: Büro) notwendig ist bzw. welche begleitende Maßnahmen zu treffen sind. Teams haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass nach</p>
---	--

	<p>Möglichkeit nicht durch gemeinsame Präsenz alle gleichzeitig ausfallen könnten.</p> <p>Begegnungsflächen (Gang, Sozialraum, WC, ...): Es steht jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter frei, trotz der 3-G-Regel eine FFP2-Maske auf den allgemeinen Begegnungsflächen und bei Kontakten im Arbeitsraum zu tragen. Empfohlen wird, dass sich Geimpfte und Genesene mindestens einmal in der Woche testen lassen (vor allem PCR-Test).</p> <p><u>Für Ordinariat gilt:</u> Für Gäste und Besucher von außen wird die 3-G-Regel durch den Portier kontrolliert.</p> <p><u>Für Pfarre und Einrichtung gilt:</u> Eine Kontrolle der 3-G-Regel wird dringend angeraten. Sofern in näherer Umgebung eine Testmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dringend eine FFP2-Maske zu tragen.</p>
<b>COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept bei mehr als 51 Dienstnehmer/innen</b>	Ab 52 Beschäftigten braucht es eine/n COVID-19-Beauftragte/n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (siehe §9 Abs 4).
<b>Kontaktmanagement</b>	Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren, sofern die Aufenthaltsdauer voraussichtlich 15 Minuten überschreitet.
<b>FFP2-Maske</b>	Bei 3-G-Nachweis entfällt die Verpflichtung zur FFP2-Maske.
<b>Kundenbereiche</b>	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen die 3-G-Regel oder eine FFP2-Masken-Pflicht.

## BESPRECHUNGEN/SITZUNGEN IM BERUFLICHEN UND IM EHRENAMTLICHEN KONTEXT

<b>Grundregel</b>	Bei allen Zusammenkünften – unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden – gilt im kirchlichen Bereich die 3-G-Regel, für deren Einhaltung und Kontrolle die/der Leiter/in der Zusammenkunft oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r verantwortlich ist. Bei Personen, die keinen Nachweis der 3-G-Regel vorweisen, hat die/der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass diese an der Zusammenkunft nicht teilnehmen.
-------------------	--

## VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

<b>Grundregel</b>	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter/in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt Zusammenkünfte
-------------------	--

## BEHERBERGUNG

<b>Grundregel</b>	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 3-G-Regel COVID-Beauftragte/r und Präventionskonzept notwendig
<b>Kontaktmanagement</b>	ergibt sich aus der Anmeldung

**3-G-REGEL**

Verpflichtender schriftlicher Nachweis (inkl. Besprechung/Sitzung).

→ Kinder und Jugendliche **bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** benötigen KEINEN 3-G-Nachweis!

**getestet**

- PCR-Tests (gültig für 72 Stunden) – z. B. Teststraße, Apotheke ...
- Antigen-Tests (gültig für **24 Stunden**) – z. B. Teststraße, Apotheke ...
- Selbsttest mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem (gültig für 24 Stunden)

**geimpft**

- Ab dem 22. Tag bis **max. 270 Tage** nach erster Teilimpfung
- Nach zweiter Impfung muss **360 Tage** lang nicht getestet werden
- **Ist nur eine Impfung vorgesehen: ab dem 22. Tag bis max. 270 Tage**

**genesen**

- in den vergangenen **180 Tagen** Erkrankung überstanden
- Als Beleg gelten ausschließlich Antikörpertest (nicht älter als **90 Tage**) oder Absonderungsbescheid

**Hinweis:**

Mit der App "Grüner Pass", herausgegeben vom Gesundheitsministerium Österreich (BRZ GmbH) - erhältlich in den gängigen App-Stores - können auf einfache Art und Weise die Zertifikate auf das Smartphone geladen werden.

Mit der Internet-Seite [greencheck.gv.at](https://greencheck.gv.at) kann man die Zertifikate (QR-Code) auf einem Smartphone mit Kamera schnell und unkompliziert überprüfen und feststellen, ob einer zu überprüfenden Person Zutritt gewährt werden darf.

**Anmerkung:**

Fassung vom: **15. September 2021** wird bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben aktualisiert.